

Zur Geschichte des eigenständigen Promotionsrechts der Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Karla Neschke

„Je länger eine Hochschulart besteht, desto besser werden i. d. R. die Werturteile über ihre wissenschaftliche Qualität.“¹

Etwa 15 Jahre nach der Gründung der Fachhochschule im Jahr 1968 stärkten die Bundesländer die Aufgabe der anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung an diesem neuen Hochschultyp kontinuierlich. Ihre Professorinnen und Professoren haben sich seit den Anfängen mit der Wissenschaftlichkeit dieser Hochschulform auseinandergesetzt und die These einer mangelnden Wissenschaftlichkeit in Frage gestellt. Die Fachhochschulen wurden als wissenschaftliche Hochschulen im Hochschulrahmengesetz von 1976 anerkannt. 2009 legte der Wissenschaftsrat Kriterien für die Vergabe des Promotionsrechts vor. Im Jahr 2010 bestätigte das Bundesverfassungsgericht das Grundrecht auf freie wissenschaftliche Be-tätigung auch für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen. Nach und nach setzen seither die jeweiligen Gesetzgeber der Bundesländer die Möglichkeit für ein eigenständiges Promotionsrecht in ihren Hochschulgesetzen um. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen; er schreitet vielmehr trotz Rückschläge und aktiv betriebener Verzögerungen stetig voran. Mit dem relativ jungen Hochschultyp Fachhochschule wurde durch ein innovatives und in Deutschland einmaliges wissenschaftliches Qualifi-kationsprofil seiner Professorinnen und Professoren die angewandte For-schung als Ergänzung zur (Grundlagen-)Forschung etabliert und gestärkt. Dieses Hochschulmodell verfügt damit über eine einzigartige Verbindung von angewandter Forschung und angewandter Lehre. Die gegenwärtigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen können mit Unterstützung dieser auf praktische Anwendung ausgerichteten Form der Forschung bewältigt werden. Die Annäherung an Universitäten erfolgt nicht durch die Aufgabenzuschreibung der angewandten Forschung für Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Eine Gefährdung des Hoch-

¹ Braun 1994, S. 116.

schultyps HAW geht vielmehr von der Absenkung des spezifischen Qualifikationsniveaus seines professoralen Personals aus, z. B. durch Tandem-, Qualifizierungs- oder Nachwuchsprofessuren. Die angewandte Forschung ist auf die Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse für ihre originären Forschungsgegenstände ausgerichtet. Die Promotion ist das probate akademische Instrument zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in beiden Forschungsbereichen. Das eigenständige Promotionsrecht für Fachhochschulen hat der Hochschullehrerbund **hblb** seit den Anfängen dieses Hochschultyps thematisiert und vorangetrieben. Die in den letzten knapp zehn Jahren erfolgten neueren Regelungen für ein Promotionsrecht gehen auf seine Anstöße und inhaltlichen Überlegungen zurück.

A. Die angewandte Forschung als Aufgabe für Fachhochschulen und deren gleichberechtigte Anerkennung

Die Diskussion um das eigenständige Promotionsrecht für Fachhochschulen begann Ende der 1980er Jahre, nachdem sie sich seit ihrer Gründung in den einzelnen Bundesländern ab 1969 als unverzichtbarer Bestandteil des tertiären Bildungsbereichs erfolgreich etabliert hatten. Sie waren mit ihrem innovativen Studienmodell der Verbindung von Wissenschaft und Anwendungsorientierung in der Lage, den wachsenden Bedarf an auf wissenschaftlicher Grundlage praxis- und berufsorientiert ausgebildeten und zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigten Fachkräften zu decken.

Der Hochschullehrerbund **hblb** hat seit seiner Gründung 1972, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Gründung des Hochschultyps Fachhochschule stand, die großen hochschulpolitischen Themen für dessen Entwicklung angestoßen. So rückte er bereits 1973 ein politisches Ziel in den Fokus: die Zuschreibung der Aufgabe zur Forschung an den Fachhochschulen. Der Hochschullehrerbund **hblb** brachte wichtige Anstöße in die Diskussion um die Wissenschaftlichkeit und das Selbstverständnis dieses Hochschultyps ein. Wiederholt meldeten sich in den Anfangsjahren die Akteure beispielweise in der Zeitschrift *Die neue Hochschule* (DNH) zu Wort und wiesen auf das Erfordernis der Aufgabe zur Forschung für die Fachhochschulen hin. Der Gesetzgeber wies den Fachhochschulen zunächst nur einen im Vergleich zu Universitäten eingeschränkten Aufgabenbereich zu. Sie sollten eine Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage vermitteln und keinen wissenschaftlichen Nachwuchs ausbilden. In Abgrenzung dazu sollen Universitäten eine wissenschaftliche Ausbildung leisten und nur ihnen wurde die Aufgabe übertragen, wissenschaftlichen Nachwuchs auszubilden, im Übrigen auch jenen, der später nach Erlangen

weiterer mehrjähriger berufspraktischer Voraussetzungen eine Professur an HAW übernommen hat. Der Verzicht auf die Forschung im Aufgabenportfolio der Fachhochschulen wurde vonseiten der Akteure im Hochschullehrerbund *hlb* von Anfang an kritisch hinterfragt, diskutiert und bereits damals widerlegt. Die politischen Pläne der Gründung von Gesamthochschulen und die damit verbundenen Abgrenzungsfragen bezüglich der Aufgaben von Fachhochschulen und Universitäten befeuerten diese Diskussion. Der vermeintliche Mangel an Wissenschaftlichkeit in der anwendungsorientierten Forschung und beim Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis wurde bis in die 2010er-Jahre als Argument genutzt, um die Verleihung des Promotionsrechts für Fachhochschulen oder an forschungsstarke Bereiche an Fachhochschulen abzulehnen. Helmut Groh² stellte bereits 1973 in seiner Antrittsrede nach der Wahl zum Rektor der am 1. September 1971 gegründeten Fachhochschule des Saarlandes in Zusammenhang mit der geplanten Gründung von Gesamthochschulen fest: „Er [der Entwurf zum Hochschulrahmengesetz, d. Verf.] kennt nicht mehr die Unterscheidung von wissenschaftlichen und sonstigen Hochschulen“ (Groh 1974, S. 4). Groh stößt die Diskussion zum Thema Wissenschaftlichkeit an Fachhochschulen bereits kurz nach ihrer Gründung an: „...das zugewiesene Etikett mangelnder Wissenschaftlichkeit verdient aber eine Auseinandersetzung.“ Er beschreibt aus seiner Sicht als Wissenschaftler und in der in einer Rede gebotenen Kürze, wie sich Entwicklungsaufgaben und wissenschaftliche Aufgaben schon seit jeher gegenseitig befrochten sowie bedingen und eine vermeintlich mangelnde Wissenschaftlichkeit von Fachhochschulen der Realität von wissenschaftlichem Arbeiten nicht standhalten kann. Daher kann nach seiner Überzeugung die Wissenschaftlichkeit nicht als Abgrenzungsmerkmal zwischen Fachhochschulen und Universitäten herangezogen werden (Groh 1974, S. 4 f.). Er weist zugeleich auf den erforderlichen Ausstattungsbedarf und Freiraum für Forschung hin, die er zweifellos als Aufgabe an den Fachhochschulen betrachtete, wenn er visionär die Forschung mit Drittmitteln unter Beteiligung von Haushaltssmitteln der Hochschulen und verbunden mit einer Lehrabsenkung für die forschenden Professorinnen und Professoren an seinem Hochschultyp beschreibt. Die spätere Entwicklung gab seinen frühen Überlegungen zur Aufgabe der Forschung an Fachhochschulen und den dafür verbundenen Rahmenbedingungen recht.

2 Helmut Groh (1931 bis 2008) war von 1979 bis 1987 Präsident des Hochschullehrerbunds *hlb*.

Die zunächst eingeschränkte Aufgabe der Forschung im Kontext einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Bildung fand kurz nach der Gründung des neuen Hochschultyps Eingang in die Fachhochschulgesetze der Bundesländer. Nahezu alle Bundesländer übernahmen zunächst in unterschiedlichen Formulierungen, jedoch inhaltsgleich die Formulierung aus dem Staatsvertrag vom 31. Oktober 1968.³ Deutlich weitgehender war die Aufgabenzuschreibung in Niedersachsen: „Die Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften, der Kunst, der Lehre und dem Studium“ (Kühnel 1977, S. 5).⁴ Die Verwaltungsgerichte legen über die 1970er-Jahre die Aufgabe der Forschung sehr zurückhaltend aus (Kühnel 1977, S. 6).⁵ 1973 nahmen die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Nordrhein-Westfalen eine Kann-Regelung für die Forschung und Entwicklung auf (Groh 1974, S. 4). In den 1980er-Jahren wurden den Fachhochschulen anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten (FuE) bereits im Hauptamt zugewiesen, so in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen gefolgt vom Saarland. Sie hatten seitdem das Recht zu forschen, auch wenn mit diesem Schritt zunächst eine wissenschaftsbasierte und qualifizierte Lehre sichergestellt werden sollte (WR 1991, S. 13 f.). Durch den hohen Lehrumfang von 18 Semesterwochenstunden sowie knappe Ressourcen war Forschung oftmals nur eingeschränkt möglich.

Eine Dekade später wurden die Bereiche der Forschung, Theorie, Anwendung und Praxis in unterschiedlicher Akzentuierung bereits für beide Hochschultypen – Universitäten und Fachhochschulen – jetzt in der Regel einheitlich in den Hochschulgesetzen genannt. Der Gründungspräsident des Hochschullehrerbunds *hlb*, Günther Ehmann, sieht 1981 die Wissenschaft und deren Weiterentwicklung durch Forschung gleichermaßen für beide Hochschultypen als ein Erfordernis, das nicht allein auf die Universitäten beschränkt bleiben darf, da die Anforderungen an eine wissenschaft-

3 Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Fachhochschulwesens (vom 31. Oktober 1968), Artikel 1, Satz 2: „Sie (die Fachhochschulen) vermitteln eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Bildung, die zu staatlichen Abschlußprüfungen führt und zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt.“

4 Kühnel 1977, S. 5: Verweis auf Abschnitt III § 1 (1) S. 1 Beschluss des Nds. Landesministeriums zur Errichtung von Fachhochschulen vom 29.06.1971, Nds. MBI. S. 977.

5 Kühnel 1977, S. 6: Verweis auf Verwaltungsgericht Darmstadt, Urteil vom 02.09.1976, 1 E 303/75, S. 7; Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 26.11.1974, VC 9/74 und Oberverwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 04.02.1977 – OVG I BA 50/76 S. 2.

liche Ausbildung in vielen Berufen gestiegen seien (Ehmann 1981, S. 4). 1982 stellt das Bundesverfassungsgericht fest: Forschung „war schon immer nicht nur reine Grundlagenforschung, sondern setzte auch an bestimmten praktischen Fragestellungen an.“⁶ Die konstruierte Differenzierung von „wissenschaftlichen Hochschulen“ und „Fachhochschulen“ wurde zunehmend überwunden. Das Hochschulrahmengesetz von 1985 gab die Aufgabenzuschreibung der Forschung an Fachhochschulen in die Gesetzgebungskompetenz der Länder, die zum damaligen Zeitpunkt zumindest in den alten Bundesländern kaum über entsprechende Aufgabenstellungen verfügten. Die neuen Länder haben unmittelbar nach der Wiedervereinigung in ihren Hochschulgesetzen überwiegend angewandte Forschung als gesetzliche Aufgabe verankert.

Die Durchführung von aus der Berufspraxis abgeleiteten Forschungs- und Entwicklungsaufgaben betrachtete 1991 auch der Wissenschaftsrat, als maßgebliche Beratungsinstitution der Politik, als notwendig. Zum einen, um den Anschluss an den wissenschaftlichen Fortschritt für die Ausbildung aufrechtzuerhalten. Zum anderen erkennt er in der Berufspraxis eine Nachfrage nach Forschungs- und Entwicklungsleistungen, für die es nur an den Fachhochschulen ein Lösungspotenzial gibt. Vor allem für kleine und mittlere Unternehmen ohne eigene Forschungsabteilungen sei die Forschung der Fachhochschulen von Bedeutung. Daher sprach sich der Wissenschaftsrat für ein stärkeres Engagement der Fachhochschulen in Forschung, Entwicklung und Technologietransfer aus (WR 1991, S. 100). Die Bundesländer griffen diese Empfehlung in den Folgejahren auf und begannen die angewandte Forschung oder auch Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zu stärken, indem sie diese Bereiche als Dienstaufgaben für Professorinnen und Professoren in ihre Hochschulgesetze aufnahmen. So hatten 1994 fünf Bundesländer (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) den Fachhochschulen in einem begrenzten Rahmen Forschung und Entwicklung als Pflichtaufgabe zugewiesen und an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft. Weitere fünf Bundesländer (Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein) räumten ihnen die Befugnis zu Forschung und Entwicklung (FuE) ein (WR 1994, S. 139 f.).

Nach der Wiedervereinigung verankerten die neuen Bundesländer in ihren ersten Landeshochschulgesetzen mehrheitlich die angewandte Forschung für Fachhochschulen als Aufgabe und versuchten damit, eine Kontinuität sicherzustellen. Grund dafür war, dass die Vorgängereinrichtun-

⁶ Vgl. Entscheidung des BVerfG vom 20. Oktober 1982, 1 BvR 1467/80, Rn. 142.

gen der nach der Wiedervereinigung nach neuem Recht gegründeten Fachhochschulen z. B. in Sachsen bereits über ein gut ausgebautes Forschungspotenzial für praxisnahe angewandte Forschung verfügten, an das sie anknüpfen konnten und das sie nicht aufgeben wollten. Auch Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen weisen in unterschiedlich starker Ausprägung die Aufgabe der anwendungsbezogenen Forschung den Fachhochschulen aus vergleichbaren Gründen zu (WR 1994, S. 140).

Unterfüttert wurden diese neuen gesetzlichen Vorgaben durch Förderprogramme, die explizit für Fachhochschulen ausgeschrieben wurden (Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) oder durch die Zugangsberechtigung zur bestehenden Forschungsförderung des jeweiligen Landes für Fachhochschulen wie in Hessen und Rheinland-Pfalz. Neben den sächlichen Voraussetzungen sollte auch ein zeitlicher Freiraum für die Forschung ermöglicht werden, indem beispielsweise personelle Unterstützung in der Startphase und eine personelle Grundausstattung für zeitlich befristete FuE-Schwerpunkte für eine größere Zahl an Professuren ermöglicht wurden. Für eine Entlastung vom mit 18 Semesterwochenstunden doppelt so hohen Lehrdeputat als das universitäre empfahl der Wissenschaftsrat eine Reduzierung um acht Semesterwochenstunden. Hochschulen sollte ein sogenannter „Forschungspool“ im Umfang von – zunächst finanziell vertretbaren – sieben Prozent der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen aller hauptberuflich Lehrenden (WR 1991, S. 112; WR 1994) geschaffen werden. Diese Empfehlung setzte die Kultusministerkonferenz zwar um, weichte die Regelung jedoch zulasten der Forschung auf. Die Anlässe zur Lehrabsenkung wurden nicht auf Forschungsaufgaben beschränkt, sondern auch Verwaltungsaufgaben, Studienfachberatung, Betreuung von Forschungsinfrastruktur etc. in das ohnehin schon geringe Entlastungskontingent von sieben Prozent aufgenommen (WR 1994, S. 138 ff.). Die Sieben-Prozent-Lösung hat bis in die Gegenwart Bestand, z. B. in der Lehrverpflichtungsverordnung von Rheinland-Pfalz.⁷ Einige Bundesländer hoben den Prozentsatz an, allein Hessen erhöhte den Prozentsatz deutlich auf zwölf Prozent, andere widmen mittlerweile dieses prozentual ausgewiesene Zeitkontingent – wie vom Wissenschaftsrat ursprünglich empfohlen – ausschließlich den Aufgaben in der Forschung. Erste wichtige strukturelle Voraussetzungen für das Promotionsrecht für Fachhochschulen waren nunmehr geschaffen.

7 Lehrverpflichtungsverordnung Rheinland Pfalz (LVVO) vom 13. August 2012 in der Fassung vom 23. September 2020, § 7 Absatz 1.

Die Diskussion zur Gleichwertigkeit der beiden Hochschultypen Universität und Fachhochschule war formal mit der Bologna-Reform und der späteren Hochschulrahmengesetzgebung beendet. So stellt das Hochschulrahmengesetz 1976 zunächst beide Hochschultypen auf die gleiche rechtliche Ebene. Zum Entwurf des Hochschulrahmengesetzes 1985 erkannte der Wissenschaftsausschuss des Bundestages an, dass „die verschiedenen Hochschulformen als gleichwertige Elemente eines differenzierten Hochschulwesens nebeneinander stehen“ (BT Drs. 10/3751, S. 27).⁸

Nachdem der Forschungsauftrag für Fachhochschulen in den Landeshochschulgesetzen verankert war, ausgestattet und in der Praxis gelebt wurde, rückte die Diskussion der gleichberechtigten Anerkennung von angewandter mit der Grundlagenforschung in den Fokus. Insbesondere in universitären Kreisen wurde angewandte Forschung als nicht wissenschaftlich oder zumindest weniger wissenschaftlich als die Grundlagenforschung angesehen. Erst Anfang des Jahres 2020 legte der Wissenschaftsrat eine Empfehlung vor, in der er die anwendungsorientierte Forschung als gleichberechtigt zur Grundlagenforschung anerkannte (WR 2020).

Das eigenständige Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften bedeutet die Anerkennung des Nutzens der anwendungsorientierten Forschung für die heutige Gesellschaft. Es wird keineswegs zu einer „Profildeformation“ führen, vielmehr einen wichtigen Beitrag für die Bewältigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen leisten. Die Umsetzung neuer Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung in die Praxis bedarf wiederum der fundierten wissenschaftlichen Auseinandersetzung. Daher ist die anwendungsorientierte Forschung ein souveräner, eigenständiger Forschungsbereich wie eben auch Grundlagenforschung ein eigenständiger Bereich ist. Beides wird freilich nicht immer scharf voneinander abgrenzbar sein. Nach 50 Jahren werden die wohl begründeten Forderungen und visionären Überlegungen der Protagonisten des Hochschullehrerbunds **hlb** Helmut Groh und Günter Ehmann aus der Gründungszeit anerkannt und umgesetzt.

⁸ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes, Dr. 10/2883.

B. Die Diskussion zum Promotionsrecht für HAW und erste Modelle

I. Vorgebrachte Argumente gegen das Promotionsrecht

Bis zur Gründung der Fachhochschulen gab es nur wenige gesetzliche Regelungen im Hochschulbereich. Das Hochschulrecht war zuvor überwiegend gewohnheitsrechtlich geregelt. Weite Teile der Wissenschaft betrachteten das Promotionsrecht als originäres Recht der Universitäten, das ausschließlich ihnen zustand. Es mangelte daher – bis auf einige landesrechtliche Regelungen für die Verleihung an nicht staatliche Hochschulen (Braun 1994, S. 116) – an umfassenden Regelung zu den Voraussetzungen zur Verleihung des Promotionsrechts. 2009 legte der Wissenschaftsrat entsprechende Kriterien im Zusammenhang mit der Vergabe des Promotionsrechts an nicht staatliche Hochschulen vor (WR 2009, S. 18 ff.). Er rückte zum einen die strukturellen Voraussetzungen und zum anderen die Leistungskriterien in den Fokus.

Das Argument der vermeintlich mangelnden Wissenschaftlichkeit der Fachhochschulen wurde seit der Gründung der Fachhochschulen immer wieder vorgebracht. Es zu widerlegen und das Gegenteil zu beweisen geriet über Jahrzehnte durch diverse Einzelentwicklungen oder aktuell auftauchende und zu lösende Herausforderungen, wie die Bewältigung von steigenden Studierendenzahlen, immer wieder aus dem Blick. Über Jahrzehnte wurden diverse vermeintliche Hinderungsgründe, verfassungsrechtliche und weitere rechtliche Hürden eines Promotionsrechts für Fachhochschulen erörtert. In dieser Diskussion wurde das Für bzw. von den ressourcenseitig überlegenen Universitäten schwerpunktmäßig das Wider dargelegt. Hier seien nur einige Argumente beispielhaft wiedergegeben. Als Gegenargumente dienten z. B. die Hochschulorganisation und die fehlende Habilitation bzw. gleichrangige Forschungsleistungen der Professorinnen und Professoren an HAW. Mit der rechtlichen Gleichstellung der Fachhochschulen im Hochschulrahmengesetz von 1976 wurde ein wichtiger Schritt vollzogen, der die akademische Selbstverwaltung, die die Freiheit des wissenschaftlichen Denkens letztlich sicherstellt, auch für Fachhochschulen vorsieht. Eine Wende in der Rechtsprechung zur Wissenschaftlichkeit der Fachhochschule war schließlich wie oben beschrieben mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. April 2010 (1 BvR 216/07) vollzogen. Damit wandte sich das Gericht bewusst von den eige-

nen Entscheidungen aus den 1980er-Jahren ab.⁹ In einer umfassenden und tiefgreifenden Stellungnahme legte der Hochschullehrerbund **hlb** die Entwicklung der Fachhochschulen gegenüber dem Bundesverfassungsgericht überzeugend dar (Müller-Bromley 2022).

Eine weitere Argumentationslinie stützte sich auf die historisch gewachsene Struktur der Promotion als am Ideal der Wissenschaft ausgerichtet und damit frei von jeglicher „Zwecktauglichkeit für einen Beruf“. Diese „historisch gewachsenen Strukturen“ müssten sich bei einer Auslegung der grundgesetzlich geregelten Wissenschaftsfreiheit (Artikel 5 Absatz 3) doch erheblich auswirken (Hufen, Geis 1993, S. 626). Die hinter dieser Aussage stehende Auffassung suggeriert, dass das Vergangene Bedeutung für die Zukunft gewinnt, allein aufgrund der Tatsache, dass es historisch ist. Historisches müsse sich demnach auf Weiterentwicklungen in der Wissenschaft erheblich auswirken, selbst wenn es durch neuere Entwicklungen überholt ist. Das scheint wiederum eine der Wissenschaft zutiefst entgegenstehende These zu sein. Es ist vielmehr das Wesen von Wissenschaft, dass Theorien durch neue ersetzt werden, wenn die alten auf einer falschen Ausgangsthese beruhten. Vermutlich war das Ignorieren dieser wissenschaftlichen Grundsätze der Grund, warum sich eine solche Auffassung langfristig nicht durchsetzen konnte. Allerdings berührte dieser Punkt den wesentlichen Unterschied der beiden Hochschultypen, nämlich den innovativen Ansatz der Lehre und Forschung an Fachhochschulen. Die Fachhochschule übernahm eine bis dahin nur von Technischen Hochschulen bekannte Ausrichtung von Forschung, deren Wesensmerkmal die Einbindung eines Anwendungsbezugs und die Umsetzung in der Praxis darstellt. Mit den Fachhochschulen wurde eine neue Form von Wissenschaftlichkeit an Hochschulen etabliert, die es – wie andere neue Entwicklungen auch – schwer hatte, angemessen anerkannt zu werden.

Ein erster Schritt zur Anerkennung der Wissenschaftlichkeit der Fachhochschulen war die Übereinkunft der hochschulpolitischen Akteure, dass wissenschaftliche Lehre ohne Forschung nicht möglich ist. Nachdem Fachhochschulen Aufgaben in der angewandten Forschung zugewiesen wurden, engten sich die Voraussetzungen für das Promotionsrecht in der

⁹ Gemeint sind das Urteil vom 29.06.1983, 2 BvR 720/79, und der Beschluss vom 20.10.1982, 1 BvR 1467/80, Leitsatz 2: „Die gemäß WiHSchulG NW § 49 Abs 1 Nr 4 Buchst b berufenen und ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen der Gesamthochschulen tätigen Professoren können wegen ihrer anders gearteten Qualifikation und Funktion sowie der daraus resultierenden verschiedenen Interessenlage nicht als Hochschullehrer in dem auf wissenschaftliche Hochschulen bezogenen (materiellen) Sinne angesehen werden.“

Diskussion nun auf den Auftrag zu einem Teilbereich der Forschung – der Grundlagenforschung – ein. Inzwischen ist es Konsens, dass für angewandte Forschung und Transfer ein Bedarf in der Wirtschaft besteht, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften durch ihre Ausrichtung in Lehre und Forschung decken können. Auch weil die angewandte Forschung über lange Zeit nicht als gleichberechtigt mit der Grundlagenforschung betrachtet wurde, gestaltete sich die Einführung des Promotionsrechts als äußerst langwieriger Prozess.¹⁰ Ein zeitgeschichtliches Zeugnis dafür ist die Antwort der Bundesregierung vom 30. Juni 1988 (Dr. 11/2603) auf eine Große Anfrage der SPD-Fraktion (Drs. 11/2211): „Der eigenständige Auftrag der Fachhochschulen umfaßt nicht die Aufgabe, Grundlagenforschung zu betreiben und den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden. Denn dies würde, um dem Anspruch der Promotion gerecht zu werden, einerseits eine breitere theoretische und methodische Grundausbildung an Fachhochschulen, als jetzt nach ihrem Arbeitsauftrag erforderlich, andererseits eine auch grundlagenorientierte Forschung voraussetzen. Da dies nicht der Fall ist, kann nicht davon gesprochen werden, daß den Fachhochschulen das Promotionsrecht vorenthalten wird.“

Im Rückblick wirkte sich die Neustrukturierung des Hochschulwesens in den neuen Bundesländern Anfang der 1990er-Jahre auf die Einführung des Promotionsrechts für Fachhochschulen aus. Die 1969 aus Ingenieurschulen hervorgegangenen Hochschulen in der ehemaligen DDR, die Anfang der 1990er-Jahre nach neuem Recht umgewandelt wurden, verfügten über Promotions- und z. T. über das Habilitationsrecht für ausgewählte Wissenschaftszweige. Die Voraussetzung für das Promotionsrecht war ein

10 WR 2020, S. 9: „Die Unterscheidung von Grundlagenforschung (basic research) und angewandter Forschung (applied research) prägt seit Mitte des 20. Jahrhunderts den wissenschafts- und innovationspolitischen Diskurs. Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass die Entwicklung dieser binären Opposition nicht primär dazu diente, ein epistemologisches Grundverständnis von Wissenschaft und Technologie zu formulieren. Vielmehr spielen historische, politische und institutionelle Rahmenbedingungen sowie ethische Fragen eine wesentliche Rolle.“; S. 11: „Im Unterschied zu einer kategorialen Unterscheidung verschiedener Domänen soll diese Terminologie darauf hinweisen, dass sich Akteure in allen Teilen des Wissenschaftssystems an möglichen Anwendungen orientieren und umgekehrt stärker anwendungsnah arbeitende Forschende das Potenzial grundlagenorientierter Arbeiten für ihre Forschungsfragen nutzen können. Zugleich kann aber auch die Orientierung an grundlegenden Forschungsfragen überall im System eine Rolle spielen. Dass Forschung ihrer Eigenlogik folgen kann, bleibt ein unverzichtbarer Treiber neuer Erkenntnisse. Deshalb ist es wichtig, diese Orientierungen nicht gegeneinander auszuspielen, sondern gerade die Übergänge zwischen ihnen zu erleichtern.“

zehnjähriges Verfahren, in dem über 30 gemeinsame Promotionsverfahren mit Universitäten durchgeführt worden waren (Braun 1994, S. 58 f.). Sie erarbeiteten sich in dieser Zeit eine entsprechende Forschungsstärke und damit die „materiellen Voraussetzungen“ für das Promotionsrecht. Aus dieser Konstellation ergaben sich Anfang der 1990er-Jahre Impulse für die Diskussion über das Promotionsrecht für alle Fachhochschulen, wie die Einlassung von HRK-Präsident Hans-Uwe Erichsen (Erichsen 1991) zeigt: „Wenn das Promotionsrecht im Zusammenhang mit der Umwidmung oder Neugründung von bestehenden Hochschulen in den neuen Ländern in Fachhochschulen diesen belassen würde, gäbe es keinen Grund, den Fachhochschulen in den alten Ländern das Promotionsrecht zu verweigern.“ Nach dem Verlust des Promotionsrechts dieser Hochschulen mit einem starken Forschungspotenzial erfolgte in den Hochschulgesetzen der neuen Bundesländer für die nach neuem Recht gegründeten Fachhochschulen eine Stärkung des Forschungsauftrags und der kooperativen Promotionsverfahren. Diese Bestrebungen setzten sich in der Folge in nahezu allen Bundesländern durch (Grünberg, Sonntag 2019, S. 161).

II. Ein erster Schritt: Zugang zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen

Die Länder haben im Rahmen der Neufassung der Hochschulgesetze ab den 1980er-Jahren zunächst die Frage eines praktikablen Zugangs von Absolventinnen und Absolventen zur Promotion aufgegriffen. Der Wissenschaftsrat spricht sich 1991 noch gegen das Promotionsrecht für Fachhochschulen aus, unterstützt jedoch zumindest im Kontext der Durchlässigkeit des Hochschulsystems den Zugang von besonders begabten Absolventinnen und Absolventen von HAW nach abgeschlossenem Studium zu Promotionsverfahren an Universitäten. Damit liegt er auf der Linie der Kritiker des Promotionsrechts für Fachhochschulen aus der Zeit Anfang der 1990er-Jahre, die in der Zulassung von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen zum Promotionsverfahren an Universitäten den „einzigen sinnvollen Weg“ sehen, die über „gleichwertige – nicht unbedingt gleichartige – Qualifikationen verfügen“ (Hufen, Geis 1993, S. 643 f.) sollten. Der Inhalt dieser Aussage, bei der es sich im Übrigen um die Anspielung auf ein Zitat handelt, das dem ehemaligen Vorsitzenden des Wissenschaftsrats, Dieter Simon, zugeschrieben wird, war letztlich das Einfallsstor für die Einführung nicht objektivierbarer Zulassungsbedingungen, mit denen die Universitäten unentwegt begabten Absolventinnen und Absolventen von HAW den Zugang zu Promotionsverfahren erschweren oder

gar verstellten. Im Jahr 1991 „... empfiehlt der Wissenschaftsrat, daß die Promotionsordnungen der Universitäten es besonders befähigten Fachhochschulabsolventen ermöglichen sollten, zur Promotion zugelassen zu werden, ohne daß sie zuvor ein universitäres Diplom erwerben müssen. Die Promotionsausschüsse der Fakultäten sollten für diese Hochschulabsolventen in einem speziellen Prüfungsverfahren die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit feststellen (Befähigungsnachweis)“ (WR 1991, S. 97). Bis 1994 griff die Mehrzahl der Länder diese Empfehlung in der Gesetzgebung in unterschiedlicher Ausprägung auf (WR 1994, S. 246). Die Bundesregierung begrüßte, dass besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen ohne unnötigen Zeitverlust zur Promotion geführt werden sollten: „Ein kooperatives Verfahren zwischen Universität und Fachhochschule mit dem Ziel, besonders erfolgreichen Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen die Promotionsmöglichkeit ohne den Umweg über das universitäre Diplom zu eröffnen, ist bundesweit wünschenswert.“¹¹ Trotz des politischen Willens setzten Universitäten den besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen immer wieder große Widerstände entgegen, wie bis in die 2010er-Jahre berichtet wurde, z. B. schreibt Werner Fischer 2008: „Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass noch viel Einsatz von Seiten der Fachhochschulen erforderlich ist, bis für die guten Absolventen der Weg zur Promotion dem der Universitätsabsolventen entspricht“ (Fischer 2008, S. 18).¹² Die Zulassung von geeigneten Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften war die Voraussetzung, um kooperative Promotionsverfahren durchzuführen.

Als unabdingbare Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion wurde in den 1990er-Jahren noch das Abitur gesehen. Durch die zwischenzeitliche Öffnung der Hochschulzugangsberechtigung unter bestimmten Bedingungen auch für den Personenkreis mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung plus Berufserfahrung verlor auch dieser Aspekt als Voraussetzung zur Promotion an Bedeutung.

11 Antwort auf eine Kleine Anfrage der SPD-Fraktion zu den Promotionsmöglichkeiten für Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen, 16.06.1994, BT Drs. 12/7962, S. 3.

12 Siehe weitere Berichte u. a. in: Neschke, Karla: *hlb*-Diskussionsrunde zum Promotionsrecht für Fachhochschulen zeigte den fragwürdigen Umgang von Universitäten mit der kooperativen Promotion. In: Die neue Hochschule 4/2014, S. 64f.

III. Die kooperative Promotion

Das kooperative Promotionsverfahren ist eine schwache Form der Beteiligung an Promotionsverfahren und noch sehr weit entfernt von einer Einflussnahme auf Forschungsgegenstand und Methoden, wie es nur ein eigenständiges Promotionsrecht leisten kann. Die selbst nicht promotionsberechtigte Hochschule verfügt dabei lediglich über Mitwirkungsmöglichkeiten. Das kooperative Promotionsverfahren benachteiligt in der Regel Hochschulen für angewandte Wissenschaften, trägt oftmals diskriminierende Züge und bedeutet für die Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler und Promovierenden regelmäßig einen noch höheren Organisations- und Vorbereitungsaufwand, als es ohnehin schon bei einer herkömmlichen Dissertation der Fall ist. Dennoch war es als Einstieglösung zu verstehen, bei der eine – wenn auch stark eingeschränkte – Beteiligung und Mitwirkung von Professorinnen und Professoren von HAW mit ihrem spezifischen Ansatz der angewandten Forschung an Promotionsverfahren ermöglicht wurde. Im Vergleich zur vorherigen Situation ohne jegliche Mitwirkungsmöglichkeiten konnte die kooperative Promotion als Fortschritt betrachtet werden, stellte jedoch allenfalls eine Brückenlösung dar. Ernsthaftere Anstrengungen seitens der Politik zur Etablierung dieses Verfahrens wurden zunächst in Mecklenburg-Vorpommern (§ 6 Fachhochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern 1992), Sachsen-Anhalt und in Sachsen (§ 36 Sächsischen Hochschulgesetz, 1993) unternommen. Die jeweiligen Hochschulgesetze enthielten Vorgaben für die Promotionsordnungen der Universitäten, Bestimmungen für ein „kooperatives Verfahren“ mit Fachhochschulen zur Promotion besonders befähigter Fachhochschulabsolventen aufzunehmen oder die gemeinsame Betreuung der Promotion durch Universitäten und Fachhochschulen zu fördern. Ein universitärer Abschluss der Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschule durfte dabei nicht zur Voraussetzung gemacht werden. Entsprechende Regelungen stießen wiederum an Universitäten auf die Befürchtung, dass, wenn der Abschluss an einer Fachhochschule zur Promotion berechtigt, die Absolventen von Fachhochschulen dann einen Rechtsanspruch daraus ableiten würden (Geck 1969). Aufgegriffen wurden Regelungen zur Förderung der gemeinsamen Betreuung der Promotionen durch Universität und Fachhochschule Anfang der 1990er-Jahre erstmals auch in den Bundesländern Thüringen, Berlin und im Saarland, die die Durchlässigkeit des Hochschulsystems verbessern sollten. Die Verpflichtungen der Universitäten, Promotionen unter Beteiligung von Fachhochschulen durchzuführen, standen Kritiker ebenfalls skeptisch gegenüber, da sie durch die Mitwirkungsrechte der Fachhochschulen einen Teil ihrer Autonomie verloren glaubten (Detmer

1992). Für die Fachhochschulen wurde es mit der Einführung der kooperativen Promotion möglich, die eigenen guten Absolventinnen und Absolventen gemeinsam mit Universitäten zur Promotion zu führen, allerdings ohne dabei nach außen sichtbar zu werden – zumeist weder mit dem Namen der Hochschule noch mit den Namen der betreuenden Wissenschaftlerin oder des betreuenden Wissenschaftlers. Die kooperative Promotion wurde ohne eine Perspektive auf das eigenständige Promotionsrecht etabliert.

Sachsen war das erste Bundesland, in dem Professorinnen und Professoren von Universitäten bereits Anfang der 1990er-Jahre verpflichtet wurden, ihre Kolleginnen und Kollegen von den Fachhochschulen an kooperativen Promotionsverfahren zu beteiligen (§ 36 Sächsisches HG). Die Statistiken der HRK zu kooperativen Promotionsverfahren belegen,¹³ dass in den 2010er-Jahren mit deutlichem Abstand die meisten kooperativen Promotionsverfahren in Sachsen durchgeführt wurden.¹⁴ Insofern war diese frühzeitige Regelung eine zukunftsweisende Entscheidung für den Erfolg des kooperativen Promotionsverfahrens. Bundesweit betrachtet war die Umsetzung der kooperativen Promotion von sehr unterschiedlichen Faktoren abhängig. So führten günstige regionale Voraussetzungen punktuell auch in weiteren Bundesländern zu erfolgreichen Kooperationen, z. B. in der Region Mittelhessen mit dem Forschungscampus zweier Universitäten und einer Technische Hochschule.

Mittlerweile promovieren auch Absolventinnen und Absolventen von Universitäten in kooperativen Promotionsverfahren, weil sie die Anwendungsnähe der Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften suchen und schätzen. Ein interessantes Phänomen, das so sicherlich in dieser Form nicht vorhersehbar war und die Attraktivität der Hochschulen für angewandte Wissenschaften nochmals unterstreicht.

13 Hochschulrektorenkonferenz (2017): Promotionen von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren. HRK-Umfrage zu den Prüfungsjahren 2012, 2013 und 2014. In: Statistiken zur Hochschulpolitik 1/2017. Hrsg. von der HRK, Berlin, 2017, und Hochschulrektorenkonferenz (2019): Promotionen von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren. HRK-Umfrage zu den Prüfungsjahren 2015, 2016 und 2017. In: Statistiken zur Hochschulpolitik 1/2017. Hrsg. von der HRK, Berlin, 2019.

14 Neuere HRK-Statistiken für den Dreijahreszeitraum nach 2017 lagen Anfang 2022 nicht vor.

Die geringe Akzeptanz an den Universitäten der in allen Landeshochschulgesetzen vorhandenen Regelungen für die kooperative Promotion führte jedoch überwiegend zum Scheitern dieses Kooperationsverfahrens. Schließlich stellte dieses Modell keinen hinreichenden Zugang zu Promotionsverfahren sicher, denn die Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind nach wie vor strukturell abhängig von den Gremien und Mitgliedern der Universitäten. Die Praxis bestätigt, dass das Modell tatsächlich nur in jenen Fällen funktionierte, wenn belastbare persönliche Kontakte zu den universitären Mitgliedern aus zumeist länger zurückliegenden gemeinsamen Forschungsphasen bestehen.

IV. Erste Vorstöße zur Verleihung des Promotionsrechts an Fachhochschulen

Die Fachhochschule des Saarlandes entwickelte 1991 ein erstes Konzept für ein von einer Fachhochschule ausgehendes Promotionsverfahren und setzte sich damit an die Spitze der Entwicklung. Erstmals forderte eine Fachhochschule das eigenständige Promotionsrecht und schlug dem Landtag das „Saarländische Modell“ für ein Promotionsrecht für Fachhochschulen vor. Dabei handelt es sich um ein in den Händen des Promotionausschusses einer Fachhochschule liegendes Verfahren, dem Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen und Forschende außerhalb des Hochschulbereichs angehören. Darüber hinaus sieht das Modell einen Studienplan für Promovierende vor, ein Ansatz, der in vergleichbarer Weise mittlerweile strukturierten Promotionsverfahren zugrunde liegt und verstärkt im Zuge der Umsetzung des Bologna-Prozesses auch von Universitäten übernommen wurde. Das „Saarländische Modell“ schlägt für die Betreuung der Dissertation die Einbindung von Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen vor. Diese Idee einer gemeinsamen Betreuung entstammt den sogenannten „kooperativen Promotionsverfahren“. Der Senat der Fachhochschule des Saarlands mit seinen Mitgliedern aus dem professoralen Bereich, aus der Studierendenschaft und aus dem Kreis der Mitarbeitenden stand damals einstimmig und ohne Enthaltungen hinter diesem Modell (Groh 1991). Treibende Kraft war auch hier wieder Helmut Groh.¹⁵ Die politisch Verantwortli-

¹⁵ Prof. Dr. rer. nat. Helmut Groh (1931 bis 2008) war ab 1974 Professor an der Fachhochschule des Saarlandes.

chen im Saarland konnten sich nicht entschließen, dieses damals innovative Modell einzuführen. Die historische Chance auf eine Vorreiterrolle wurde versäumt und das Zeitfenster für das Promotionsrecht zunächst wieder zugeschlagen.

Es folgten weitere politische Vorstöße zur Einführung eines Promotionsrechts für forschungsstarke Bereiche an Hochschulen für angewandte Wissenschaften. So wurde in Sachsen-Anhalt im Rahmen einer Hochschulgesetznovellierung 1998 die Möglichkeit geschaffen, das Promotionsrecht an jene Fachrichtung von Fachhochschulen verleihen zu können, die die dafür notwendigen wissenschaftlichen Voraussetzungen nachweisen können. Im Hochschulgesetz von 1998 heißt es dazu in § 22 Absatz 6: „Das für Hochschulen zuständige Ministerium kann das Promotionsrecht auch an Fachhochschulen verleihen, sofern diese für den betreffenden Wissenschaftszweig die dafür notwendigen wissenschaftlichen Voraussetzungen nachweisen.“¹⁶ Die damalige Verleihung wurde hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit vor dem Hintergrund der Rechtsprechung der 1980er-Jahre diskutiert. Die Analyse durch Andreas Reich kam zu dem Ergebnis, dass auch Fachhochschulen aus verschiedenen Gründen Anspruch auf das Promotionsrecht hätten (Reich 1998). Gegner wiesen diesen Schritt hingegen zurück: „Ein Federstrich des Landesgesetzgebers genügt nicht, die Merkmale einer Hochschule als wissenschaftlich zu bestimmen“ (Braun 1999, S. 229).¹⁷ Der gestalterische Wille der demokratisch legitimierten Parlamente bzw. Gesetzgeber und die Rechtsprechung wurden hier offensichtlich ignoriert.

In größeren zeitlichen Abständen erfolgten weitere politische Vorstöße. Ankündigungen erfolgten in Koalitionsverträgen, wie jener von CDU und den Grünen in Hamburg von 2008, die einzelnen Bereichen im Modellversuch das Promotionsrecht vergeben wollten.¹⁸

Wendepunkte waren zum einen der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. April 2010 (1 BvR 216/07), in dem das Gericht seine bis dahin vertretene unklare Haltung aufgab (siehe FN 8) und nunmehr darlegte, dass die Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen Träger

16 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt, § 22 Absatz 6. In: Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts, GVBl. LSA Nr. 25/1998, 1. Juli 1998, S. 309.

17 Bezugnahme auf BVerfG Beschluss vom 20. Oktober 1982, 1 BvR 1467/80.

18 Vertrag über die Zusammenarbeit in der 19. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft zwischen der Christlich Demokratischen Union, Landesverband Hamburg, und Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Hamburg, Grün-Alternative Liste (GAL) 2008, S. 19.

der grundgesetzlich geregelten Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung sind (Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz) und zum anderen die vom Wissenschaftsrat am 9. Juli 2009 vorgelegten Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an private Hochschulen. Darin hatte er erstmals strukturelle Voraussetzungen und Leistungskriterien für die Vergabe des Promotionsrechts aufgestellt (WR 2009, S. 18 ff.): Der Wissenschaftsrat bezeichnete dabei die bisher erbrachten Forschungsleistungen als eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Promotionsrechts. Weitere Kriterien bezogen sich auf die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen zur Gewährleistung adäquater Forschungsleistungen, einen bestehenden Forschungsauftrag der Einrichtungen, auf die innere Verfassung der Einrichtung zur Sicherstellung der Freiheit der Wissenschaft, die Fähigkeit zur Drittmitteleinwerbung und Kooperationen einzugehen und Strukturen zur Förderung von Doktoranden und Post-Doktoranden. Als weitere Kriterien wurden u. a. eine hinreichende Qualifikation des die Promotionen betreuenden und abnehmenden Personals und ein Berufungsverfahren, das dieses Qualifikationsniveau auf Dauer zu sichern geeignet ist, genannt. Den zeitlichen Horizont zur Einführung des Promotionsrechts wurde folgendermaßen beschrieben: „Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass sich nach einem Zeitraum von frühestens fünf Jahren nach der Gründung der Hochschule und mindestens drei Jahren nach dem Beginn einer regelmäßigen Beteiligung an kooperativen Promotionsverfahren ein adäquates Votum zur Verleihung des Promotionsrechts abgeben lassen wird.“

Da die aufgestellten Kriterien von den damaligen Fachhochschulen in vielen Fällen erfüllt wurden, übertrug der Hochschullehrerbund **hblb** diese 2010 auf diesen Hochschultyp. In einem im März 2010 vorgelegten Positionspapier forderte der Hochschullehrerbund **hblb**, dass Bereichen von Fachhochschulen ein eigenes Promotionsrecht zu gewähren ist, die die Kriterien des Wissenschaftsrates erfüllen. Als zentrale Argumente für diese Forderung nennt der Hochschullehrerbund **hblb**: Der steigende Promotionsbedarf qualifizierter Absolventinnen und Absolventen wird von den Universitäten nicht befriedigt; Probleme bei einem an das Studium anschließenden Promotionsvorhaben halten qualifizierte Studierende zunehmend davon ab, sich für einen Master-Studiengang an einer Fachhochschule zu entscheiden. Zudem ist die Promotionsmöglichkeit der entscheidende Anreiz für qualifizierte Absolventinnen und Absolventen, statt des Wegs in die Praxis als wissenschaftliche Mitarbeitende an der Hochschule zu bleiben. Solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigen die Fachhochschulen jedoch für den Ausbau ihrer Forschungsaktivitäten, die wiederum für attraktive Masterprogramme unerlässlich sind. Schließlich dient

die weitere Erschließung des anwendungsorientierten wissenschaftlichen Potenzials der Fachhochschulen durch Doktoranden insbesondere den Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen, die das Rückgrat der Industrie bilden. Nachdem erstmals Kriterien zur Vergabe des Promotionsrechts aufgestellt wurden, kann Hochschulen, die diese Kriterien erfüllen, ein eigenständiges Promotionsrecht nicht länger automatisch nur deshalb versagt werden, weil sie formal Fachhochschulen sind.¹⁹

Am 25. März 2011 veranstaltete der Wissenschaftsausschuss des Landtages von Nordrhein-Westfalen eine Anhörung zum Thema „Fachhochschulen weiter stärken: Promotionen erleichtern“, an der der **hlb**-Landesvorsitzende Thomas Knobloch und **hlb**-Präsident Nicolai Müller-Bromley teilnahmen. Grundlage war ein Antrag der FDP-Fraktion, dessen Argumentation sich an das **hlb**-Positionspapier anlehnte, und ein in die gleiche Richtung gehender Entschließungsantrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Der **hlb** machte in der Anhörung deutlich, dass der gesetzliche Rahmen nicht ausreiche, mit dem Master-Absolventen der Zugang zum Promotionsstudium gewährt würde. Promotionsberechtigten Hochschulen verlangen stets dafür Nachweise eines qualifizierten Abschlusses und weitere Studienleistungen. Dabei stellen sie oftmals höhere Anforderungen für Master von Fachhochschulen als für Master von Universitäten auf. Dadurch werde der gesetzlich gewollte Zugang von Fachhochschulabsolventen zur Promotion ausgehebelt.

Mehrere Bundesländer planten nun, das eigenständige Promotionsrecht einzuführen, wobei der Prozess nicht überall so zügig und auf Anhieb wie in Hessen und Sachsen-Anhalt gelang. Seit der Föderalismusreform 2006 konnten die Länder frei von bundesgesetzlichen Vorgaben agieren. Darin kann der Ausgangspunkt des heutigen Promotionsrechts gesehen werden. Im Jahr 2014 vereinbarten die SPD und die Linken in Brandenburg das Ziel, das Promotionsrecht einzuführen: „Um unsere erfolgreichen Fachhochschulen zu fördern, werden wir in einem Modellprojekt das Promotionsrecht an ausgewählte forschungsstarke Fachbereiche der Fachhochschulen vergeben.“²⁰ Diese Pläne kamen letztlich zu dem Zeitpunkt nicht zur Umsetzung und wurden von unmittelbar nachfolgenden Koalitionen nicht aufgegriffen. Dem Bundesland Hessen gelang schließlich ein nach-

19 Hochschullehrerbund: Fachhochschulen sollen promovieren dürfen. Positionspapier, März 2010. www.hlb.de/fileadmin/hlb-global/downloads/Positionen/2010-03_hlb-Positionspapier_-_Fachhochschulen_sollen_promovieren_duerfen.pdf – Abruf am 18.03.2022.

20 Koalitionsvertrag zwischen SPD Brandenburg und DIE LINKE Brandenburg für die 6. Wahlperiode des Brandenburger Landtages (2014–2019), S. 33.

haltiger Durchbruch mit dem Hochschulgesetz von 2015,²¹ das in § 4 die Möglichkeit eröffnete, forschungsstarken Fachbereichen das Promotionsrecht zu verleihen. Weitere Bundesländer folgten, auf die im folgenden Kapitel ebenso wie auf die spezifischen Regelungen in Hessen eingegangen wird.

C. Die Umsetzung des eigenständigen Promotionsrechts in den Landeshochschulgesetzen

I. Sicherung der Standards für die Promotion

Es gehört zum Selbstverständnis der Fachhochschulen, das Wesen der Promotion als Hochschulprüfung und als Nachweis für die Befähigung zur selbstständigen, vertieften Forschungstätigkeit anzuerkennen und diese Maßgaben in kooperativen Verfahren entsprechend umzusetzen. Über die hohen Standards und die Zielsetzung einer Dissertation, das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten, Denken und Formulieren sowie die wissenschaftliche Urteilsfähigkeit nachzuweisen, herrschte aufseiten der Hochschulen für angewandte Wissenschaften stets Einigkeit. Eine Dissertation beruht auf selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und muss Ergebnisse erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftszweigs, seiner Theorien und Methoden darstellen. Die Vorgaben für das Promovieren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften orientieren sich an den Empfehlungen des Wissenschaftsrats und an europäischen Standards. Maßnahmen zu Qualitätssicherung, wie eine quantitativ und qualitativ messbare Forschungsstärke ebenso wie die Trennung von Betreuung und Begutachtung der Promotionen, sind dabei wichtige Eckpfeiler. Sie umfassen neben einer Mindestanzahl von forschungsstarken Professuren einer Fachrichtung, die sich in einem Promotionsverbund zusammenschließen müssen, auch die Drittmitteleinwerbung und Publikationstätigkeit. Neben der Mindestanzahl an Peer-Review-Veröffentlichungen²² muss eine Mindestsumme an eingeworbenen Drittmitteln durch jedes einzelne Mitglied einer Fachrichtung individuell nachgewiesen werden. Im MINT-Bereich

21 Gesetz- und Verordnungsblatt vom 09.12.2015, Nr. 29, S. 510.

22 Mindestens zwei Publikationspunkte pro Jahr, Summe über drei Jahre ≥ 6 Punkte bzw. über die bis zu sechs letzten Jahre durchschnittlich ≥ 2 Punkte/Jahr. Eine Peer-Review-Veröffentlichung entspricht fünf Publikationspunkten, sonstige wissenschaftliche Publikationen entsprechen einem Publikationspunkt.

sind jährlich mindestens 100.000 Euro Drittmitteleinnahmen pro Person über mindestens drei Jahre in Folge einzuwerben und in nicht technischen Fächern die Hälfte. Forschungsstärke kann daneben durch eine Habilitation, eine erfolgreiche Juniorprofessur oder die Kooptation an einem universitären Fachbereich nachgewiesen werden.

Diese Anforderungen sind unverhältnismäßig hoch, vor allem im Vergleich mit den Universitäten, an denen nicht jede Professorin und jeder Professor diese hohen Standards kontinuierlich erbracht hat. Bezuglich der Vorgaben zur Mindestanzahl an forschungsstarken Professuren klafft eine vielleicht noch größere Diskrepanz zum universitären Bereich, wo es durchaus Fachrichtungen mit weniger als zwölf forschungsstarken Professuren gibt, ganz zu schweigen von den sogenannten „Kleinen Fächern“ an den Universitäten. Die Forderung benachteiligt zudem die für HAW typische Gruppe der kleineren Hochschulen, die sich bei mangelhafter Ausstattung und fehlendem Mittelbau zunächst mit anderen Hochschulen über Hochschulverbünde verständigen muss, um eine solche Mindestanzahl zu erreichen. Eine auch vom Hochschullehrerbund **hlb** immer wieder angemahnte und den internationalen Standards entsprechende Trennung von Betreuung und Begutachtung wurde für das Promotionsrecht der hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften ebenfalls zur Vorgabe gemacht. Für die Promotionsverfahren an Universitäten ohne Beteiligung von Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind derartige qualitätssichernde Verfahren nicht vorgeschrieben.

Der Gewinn der überdurchschnittlichen Vorgaben für das Promovieren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften dürfte sein, dass die Qualität der Promotionen an HAW sehr hoch sein wird, womöglich über dem der Universitäten liegt und jedenfalls nicht die Wissenschaft als System bedrohen wird, wie seitens einiger universitärer Vertreter gelegentlich befürchtet wurde.

II. Die Modelle des eigenständigen Promotionsrechts

Die Verleihung des Promotionsrechts an staatliche Hochschulen ist im Hochschulrahmengesetz nicht geregelt. Einige Hochschulgesetze verfügten noch in den 1990er-Jahren über Regelungen zur Verleihung des Promotionsrechts an andere staatliche Hochschulen als die Universitäten durch bspw. das Ministerium (Braun 1994, S. 14). Eine solche allgemeine Regelung hat sich bis heute im Bremer Hochschulgesetz erhalten, sodass insofern auch Bremen zu jenen Bundesländern gehört, die den Hochschu-

len für angewandte Wissenschaften das Promotionsrecht verleihen können.²³

Die ersten Vorstöße für das Promotionsrecht erfolgten im Saarland 1991 durch die dortige Fachhochschule und 1998 durch den Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt. Die Entwicklung von Kriterien für die Vergabe des Promotionsrechts an private Hochschulen durch den Wissenschaftsrat im Jahr 2009 und daran anknüpfende Initiativen des Hochschullehrerbunds *hlb* 2010 beschleunigten den Prozess der Vergabe des Promotionsrechts. Bis zum Jahr 2021 haben sechs Bundesländern entsprechende hochschulrechtliche Regelungen eingeführt. Die beiden Länder Hessen und Sachsen-Anhalt setzten sie bereits um. Vier weitere Bundesländer mit Promotionsregelungen haben das Promotionsrecht eingeführt, aber noch nicht verliehen, darunter das Land Baden-Württemberg, das mit acht Jahren Verzögerung mit Abstand den längsten Zeitraum seit In-Kraft-Treten der Promotionsregelung verstreichen lassen hat. Dem Vernehmen nach soll es bis Ende 2022 umgesetzt werden.

Die bislang beschlossenen Regelungen für ein Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften lassen drei verschiedene Modelle erkennen. Die Länder Berlin, Hessen und Sachsen-Anhalt sehen die Verleihung des Promotionsrechts an als forschungsstark evaluierte Fachrichtungen oder -bereiche vor. Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen haben Optionen für die Verleihung des Promotionsrechts an Verbünde von Hochschulen für angewandte Wissenschaften geschaffen. Schleswig-Holstein hat sich für einen Zusammenschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten in einem gemeinsamen Promotionskolleg entschieden. Die Einbindung der universitären Seite verzögerte die Gründung des Promotionskollegs deutlich. Die Umsetzung in den sechs Bundesländern werden im folgenden Abschnitt C. III. dargestellt.²⁴

-
- 23 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. 2007, S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216) § 65, Absatz 1, Satz 2: „Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten, privaten Hochschule oder einer nach den §§ 13 oder 13a eingerichteten sonstigen Organisationseinheit nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung im Rahmen der Weiterentwicklung des Hochschulwesens durch Rechtsverordnung das Recht zur Promotion verleihen.“
- 24 Eine Übersicht der beschlossenen Vorgaben zum Promotionsrecht findet sich in dem Infoblatt „Promotionsrecht an HAW und zur kooperativen Promotion“ auf der Website des Hochschullehrerbunds unter: www.hlb.de/ziel-professur/infobereich – Abruf am 17.03.2022.

III. Hessen

In Hessen wurde den ersten Promotionskollegs 2016 ein befristetes Promotionsrecht verliehen. Die Ende 2015 vom Landtag beschlossene Regelung im Hochschulgesetz (HG) § 4 Absatz 3 machte dies möglich. Sie war zu diesem Zeitpunkt die fortschrittlichste in Deutschland. Voraussetzung für die Verleihung des Promotionsrechts war eine Mindestanzahl von zwölf kooperierenden Hochschullehrenden, die eine sehr hohe Forschungsstärke in derselben Fachrichtung über mehrere Jahre erbracht haben. Die „ausreichende Forschungsstärke“ wie oben beschrieben wurde vom hessischen Wissenschaftsministerium durch Verordnung reglementiert und in Antragsverfahren geprüft.

Mitglieder der Promotionszentren in Hessen erhalten eine Reduktion ihres Lehrdeputats auf 14 SWS. Das Ministerium schreibt die Beteiligung der Universitäten an den Promotionsverfahren im Promotionsausschuss und als Zweitgutachter vor. Auf Letzteres wird nur in den Fächern Soziale Arbeit sowie Pflege und Gesundheit verzichtet, sofern die am Verfahren beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den Hochschulen für angewandte Wissenschaften eine universitäre Anbindung durch eine Kooptation, eine positiv evaluierte Juniorprofessur haben oder habilitiert sind.²⁵ Unmittelbar nach Inkrafttreten der neuen Regelung konnten die ersten Verbünde alle Kriterien erfüllen. Bis Ende 2021 haben sieben thematisch verschiedene Promotionskollegs das eigenständige Promotionsrecht befristet erhalten. Die Mindestanzahl von zwölf forschungsstarken Mitgliedern wird bei allen Promotionsverbünden deutlich überschritten.

IV. Sachsen-Anhalt

Nach einer ersten kurzen Episode von 1998 bis 2004 beschloss der Landtag Sachsen-Anhalt im Jahr 2021 erneut eine gesetzliche Regelung für die Verleihung des Promotionsrechts für forschungsstarke Fachrichtungen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.²⁶ Wie auch in Hessen hat

25 Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst: Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Verleihung eines Promotionsrechts an hessische Hochschulen für angewandte Wissenschaften, 2015.

26 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021, § 18, Absatz 1, ab Satz 3: „Darüber hinaus kann einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durch besonderen Verleihungsakt des Ministeriums das Promotionsrecht für solche Fachrichtungen und Fachbereiche zuer-

das Ministerium die erforderliche Rechtsverordnung binnen kurzer Zeit auf den Weg gebracht, sodass noch im gleichen Jahr an jeder Hochschule für angewandte Wissenschaften des Landes jeweils einem oder auch mehreren forschungsstarken Fachbereichen das Promotionsrecht zunächst auf zehn Jahre befristet verliehen werden konnte – ein Glanzstück der ministerialen und der Hochschulverwaltung.

V. Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen ist ein äußerst zäher und langwieriger Prozess hin zum eigenständigen Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu beobachten. Er begann mit der Anhörung des Wissenschaftsausschuss des Landtages von Nordrhein-Westfalen zum Thema „Fachhochschulen weiter stärken: Promotionen erleichtern“ im Jahr 2011. Fünf Jahre später, im Jahr 2014, ergab sich daraus zunächst nur eine institutionelle Stärkung der kooperativen Promotion. Dafür hat der Gesetzgeber 2014 mit dem Graduierteninstitut eine zentrale Anlaufstelle für alle Interessenten an einer Promotion aus dem HAW-Bereich geschaffen (Neschke 2016). Mitglieder am Institut konnten forschungsstarke Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern von Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten mittels Antragsverfahren werden. Durch diese Zentralisierung sollte das kooperative Promotionsverfahren gebündelt, unterstützt und durch eine Berichtspflicht gegenüber dem zuständigen Ministerium mehr Transparenz geschaffen werden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben fügte der Gesetzgeber im Hochschulgesetz den Paragraphen 67a ein, in dem es in Absatz 2 heißt: „Das von Fachhochschulen nach Maßgabe des § 77 Absatz 2 [durch „Vereinbarung“, Anm. d. Verf.] errichtete Graduierteninstitut für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen unterstützt das kooperative Promotionsstudium, berät die Universitäten, Fachhochschulen und Doktorandinnen und Doktoranden hinsichtlich seiner Durchführung und berichtet dem Ministerium regelmäßig über den Stand des kooperativen Promotionsstudiums. Die Universitäten arbeiten hierzu mit dem Graduierteninstitut zusam-

kannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat. Die Verleihung kann unter Bedingungen erfolgen. Die Ergebnisse der Verleihung sind nach zehn Jahren zu evaluieren. Das Ministerium wird ermächtigt, Näheres, insbesondere Kriterien und Verfahren zur Feststellung der ausreichenden Forschungsstärke sowie Grundsätze der Evaluierung, durch Verordnung zu regeln.“

men.“ Die Erfahrungen des Instituts machten aber auch die typischen Probleme der kooperativen Promotion transparent, die bereits aus anderen Bundesländern bekannt waren. Im Bericht des Graduierteninstituts NRW von 2018 werden sie wie folgt zusammengefasst: „In kooperativen Promotionsverfahren treten gegenüber rein universitären Verfahren eine Reihe von zusätzlichen Schwierigkeiten auf, die dem institutionellen Einbezug von zwei Einrichtungen geschuldet sind, die nicht unter den gleichen Voraussetzungen und mit den gleichen Rechten beteiligt sind.“²⁷ Allein die Vereinbarungen für die Zusammenarbeit mit Universitäten bei den kooperativen Promotionsverfahren benötigten viele Anläufe. Sie kamen äußerst schleppend zustande, häufig auch gar nicht. Weitere Probleme traten bei der tatsächlichen gleichberechtigten Einbindung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von Hochschulen für angewandte Wissenschaften auf. Einige Universitäten verlangten habilitationsähnliche Verfahren als Voraussetzung für Gutachter- und Prüfungstätigkeiten. Da die rechtliche Verantwortung des Verfahrens an den universitären Fakultäten lag, ist die inhaltliche Einschätzung der dortigen Betreuer ausschlaggebend, sodass gerade die typischen Aspekte aus dem Bereich der angewandten Forschung außer Acht bleiben. Versuchen die Hochschulen für angewandte Wissenschaften ihre spezifischen Aspekte einzubringen, droht häufig die Aufhebung der Betreuungszusage.

Die kooperative Promotion steckte also trotz dieser Maßnahme des Gesetzgebers in NRW in einer Sackgasse. Eine neuere Regelung im Hochschulgesetz ermöglichte die Überführung des Graduierteninstituts in ein Promotionskolleg, welches im Dezember 2020 gegründet wurde. Das bisher qualitativ überzeugende Promotionsgeschehen dieser landesweiten Einrichtung wird seit 2021 durch den Wissenschaftsrat evaluiert. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Prüfung kann dem Promotionskolleg das eigenständige Promotionsrecht verliehen werden. Der wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats gehören im Jahr 2022 drei Mitglieder mit Professuren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften an, die das spezifische Profil der angewandten Forschung dieses Hochschultyps durch eigene Forschungstätigkeit kennen und ihre Expertise einbringen können. Diesen stehen die rund 20 universitären Vertreterinnen und Vertreter gegenüber, darunter auch Professorinnen und Professoren von außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit Universitätsanbindung, die

²⁷ Graduierteninstitut NRW: Das Graduierteninstitut für angewandte Forschung der Fachhochschulen NRW – Bericht zu Entwicklungen und aktuellem Stand. Juni 2018.

jenem Hochschultyp angehören, deren Professorinnen und Professoren bisher überwiegend die Einführung des Promotionsrechts für HAW zu verhindern versuchten.

VI. Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg setzte bei seiner Regelung für ein Promotionsrecht auf einen Zusammenschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaften ohne Beteiligung von Universitäten. Eine bereits seit April 2014 wirksame „Weiterentwicklungsklausel“ im Hochschulgesetz ermöglichte es dem zuständigen Ministerium, ein Promotionsrecht nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien befristet und thematisch zu vergeben (§ 76 Absatz 2). Die Verleihung stand unter dem Vorbehalt einer Rechtsverordnung des Ministeriums unter Einvernehmen mit dem Wissenschaftsausschuss des Landtags. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben daraufhin die Initiative übernommen, um die zügige Umsetzung dieser gesetzgeberischen Vorgabe zu ermöglichen, und Forschungsnetzwerke als Vorstufe solcher Zusammenschlüsse gebildet. So wurde am 23. Juli 2015 das Netzwerk BW-Car mit dem Forschungsschwerpunkt Informations- und Kommunikationssysteme gegründete. Acht Jahre später lag noch keine Verordnung des Ministeriums vor.

VII. Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein treibt das Ministerium aktiv die Gründung eines hochschulübergreifenden Promotionskollegs von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften voran. Grundlage dafür ist die Neuregelung im Hochschulgesetz von 2016 in § 54a zur Gründung eines gemeinsamen Promotionskollegs von Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten, dem das Ministerium das Promotionsrecht verleihen kann. Vier Jahre nach Gründung des Kollegs am 23. November 2017 wurde die Organisationssatzung beschlossen, die den Weg für die Erstellung von Promotionsordnungen eröffnete.²⁸ Bislang verfügt das Kolleg

²⁸ Landesrektorenkonferenz Schleswig-Holstein: Schleswig-Holsteinisches Promotionskolleg: Zeichen für Zusammenarbeit stehen auf Grün. Pressemitteilung vom 2. Juni 2021. <http://www.lrk-sh.de/> – Abruf am 16.02.2022.

immer noch nicht über das Promotionsrecht. Die Verzögerungen sind hier dem Vernehmen nach aufseiten der Universitäten zu verorten.

VIII. Weitere Planungen

Zuletzt wurde in Berlin 2021 eine Option für ein eigenständiges Promotionsrecht für forschungsstarke Forschungsumfelder beschlossen, die mit dem hessischen Modell vergleichbar ist. Die Vorgabe in § 2 Absatz 6 enthält als Voraussetzung für die Verleihung des Promotionsrechts den Erlass einer Rechtsverordnung der zuständigen Senatsverwaltung, die das Verfahren für die Anerkennung qualitätsgesicherter Forschungsumfelder zur Betreuung von Promotionen sowie für die Zulassung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern als Erstgutachterin oder Erstgutachter in Promotionsverfahren regeln soll.

Die sächsischen Koalitionäre haben sich 2019 die Verleihung des Promotionsrechts nach dem Modell von Schleswig-Holstein vorgenommen: „Wir richten ein sächsisches Promotionskolleg als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der sächsischen Hochschulen ein und verleihen ihm nach einer positiven wissenschaftlichen Evaluation das Recht zur Promotion.“²⁹ In Hamburg wird ein Promotionsrecht diskutiert, wobei dem Vernehmen nach die Anforderungen an die persönlichen Forschungsleistungen von hier mindestens 15 (!) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nochmals über die bisher in den meisten Bundesländern geforderten Drittmitteleinnahmen von jährlich 100.000 Euro auf jährlich 150.000 Euro erhöht werden sollen. Bei derartig überzogenen Anforderungen wird das Promotionsrecht von vornherein nur wenigen Fachrichtungen vorbehalten bleiben.

D. Fazit und Ausblick

Dass das Promotionsrecht nach der langjährigen und zähen Diskussion mit anfänglich unüberwindbar scheinenden Widerständen endlich Eingang in sechs Hochschulgesetze gefunden hat, ist auch der Erkenntnis in breiteren Kreisen geschuldet, dass die angewandte Forschung große Chancen für die Gesellschaft birgt. Die Anforderungen der modernen

²⁹ Koalitionsvertrag von CDU, SPD und Bündnis 90 – Die Grünen 2019 bis 2024, S. 17.

Gesellschaft an Wissenschaft macht diese Entwicklung unumkehrbar. Es müssen Herausforderungen in vielerlei Bereichen bewältigt werden, um Stabilität und Wohlstand auch künftig zu sichern. Allein mit Grundlagenforschung wird dies nicht zu bewältigen sein. Hier bedarf es der anwendungsorientierten Forschung, die mit wissenschaftlichen Methoden die großen Erfindungen und Erkenntnisse für die Gesellschaft erschließt und nutzbar macht. Diese spezifische Forschung benötigt dieser Aufgabe entsprechend qualifiziertes professorales Personal, das angewandte Forschung leisten kann. Wie auch Grundlagenforschung braucht auch die angewandte Forschung dafür gleichermaßen das Promotionsrecht. Hochschulen für angewandte Wissenschaften werden durch ein eigenständiges Promotionsrecht nicht zu Universitäten. Der signifikante Unterschied besteht in dem für ihre Hochschulart spezifischen Ansatz in ihrer Lehre und in ihrer Forschung, der sie erfolgreich gemacht hat und den sie nicht aufgeben werden. Die Doppelqualifizierung ihrer Professorinnen und Professoren von qualifizierter, wissenschaftlich fundierter beruflicher Praxis zusätzlich zur besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit ist das entscheidende Unterscheidungs- und Qualitätsmerkmal dieses Hochschultyps.

Weitere Entwicklungen werden die rechtliche Bewertung der derzeit bestehenden Lehrverpflichtung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften betreffen. Wenn diese – wie es bisher der Fall ist – im internationalen Kontext vergleichbare Forschungsleistungen und Spitzenforschung erbringen, sind Unterschiede zur Lehrverpflichtung an Universitäten nicht zu begründen. Auch hierzu hat der Wissenschaftsrat sich geäußert und ein Lehrdeputat von zwölf Semesterwochenstunden als Obergrenze zunächst mit Blick auf die Erbringung einer wissenschaftsbasierten Lehre erkannt (WR 2007, S. 7).

Die formalen bzw. rechtlichen Hürden für das Promotionsrecht sind inzwischen ausgeräumt. Die Fachhochschulen haben in einer 50-jährigen Entwicklung gezeigt, dass sie ein unverzichtbarer Bestandteil sowohl der Bildungs- als auch der Forschungslandschaft geworden sind. Sie haben sich hinsichtlich der Wissenschaftlichkeit und der Abschlüsse weiterentwickelt, sodass sie mittlerweile in diesen Punkten den Universitäten gleichberechtigt gegenüber stehen. Im internationalen Vergleich sind Fachhochschulen von Universitäten in der Forschung heute nicht mehr institutionell unterscheidbar. Der Wissenschaftsrat stellte 2009 strukturelle und leistungsbezogene Kriterien für eine Vergabe des Promotionsrechts an private Hochschulen auf. Sofern Fachhochschulen diese erfüllen, dürfen sie nicht länger vom Promotionsrecht ausgeschlossen werden.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Braun, Christian: Promotionsrecht für Fachhochschulen? Inaugural-Dissertation, Bonn, 1994.
- Braun, Christian: Promotionsrecht für Fachhochschulen in Sachsen-Anhalt: Eine gesetzgeberische Fehlleistung. In: *Wissenschaftsrecht*, 32, 1999, 3, S. 226–249.
- Detmer, Hubert: Promotionsrecht für Fachhochschulabsolventen. MittHV, 1992/6, S. 384 f.
- Ehmann, Günther: Die Fachhochschule im Hochschulbereich. In: *Die neue Hochschule* 2/1981, S. 4–6.
- Erichsen, Hans-Uwe: Perspektiven der Hochschulentwicklung in den neuen Bundesländern. In: *Das Hochschulwesen*, 39. Jahrgang, Heft 2, April 1991, S. 49 f.
- Fischer, Werner: Promotionswege für Fachhochschulabsolventen. In: *Die neue Hochschule* 5/2008, S. 14–18.
- Geck, Wilhelm Karl: Promotionsordnungen und Grundgesetz. Köln, Berlin, Bonn, 2. Auflage, München 1969, S. 15 ff.
- Groh, Helmut: Fachhochschule – Hochschule? In: *Die neue Hochschule* 15/1974, S. 3–6.
- Groh, Helmut: Promotionsrecht für Fachhochschulen. In: *Die neue Hochschule* 3/1991, S. 4–6.
- von Grünberg, Henning; Sonntag, Christian: 50 Jahre Fachhochschule. Über das lange Entstehen eines neuen Hochschultyps. In: *Ordnung der Wissenschaft*, Heft 3/2019, Jg. 2019, S. 157–168.
- Holuscha, Elisabeth: Das Prinzip Fachhochschule: Erfolg oder Scheitern? Eine Fallstudie am Beispiel Nordrhein-Westfalen. Philipps-Universität Marburg, Dissertation, 2012.
- Hufnagel, Friedhelm; Geis, Max-Emanuel: Verfassungsrechtliche Fragen eines Promotionsrechts für Fachhochschulen. In *Festschrift für Werner Thieme zum 70. Geburtstag*. Hrsg. von Becker, Bernd. Köln 1993, S. 621–645.
- Kühnel, Reiner: Zerfällt die Rechtseinheit der Fachhochschule? In: *Die neue Hochschule* 5/1977, S. 5–9.
- Müller-Bromley, Nicolai: Fachhochschulen brauchen das Promotionsrecht. In: Konrad-Adenauer-Stiftung: *Analysen und Argumente*, Ausgabe 153, August 2014.
- Müller-Bromley, Nicolai: Freiheit von Forschung und Lehre – auch an Fachhochschulen. In: *Die neue Hochschule* 2/2022, S. 24–27.
- Neschke, Karla: Wege zur Promotion an HAW werden ausgebaut. In: *Die neue Hochschule* 2/2016, S. 36 ff.
- Reich, Andreas: Sachsen-Anhalt erneuert sein Hochschulrecht, *Wissenschaftsrecht* 1998, Bd. 31, S. 352 ff.
- Speiser, Guido: Das Promotionsrecht für Fachhochschulen. In: *Ordnung der Wissenschaft* 2021, S. 19–31.

Zur Geschichte des eigenständigen Promotionsrechts der HAW

Teichler, Ulrich: Quantitative und strukturelle Entwicklungen des Hochschulwesens. In: Teichler, Ulrich; Tippelt, Rudolf (Hrsg.): Hochschullandschaft im Wandel, Zeitschrift für Pädagogik, 51. Jg., 50. Beiheft. Weiheim u. a., 2005, S. 8–24. urn:nbn:de:0111-opus-73854

Wissenschaftsrat (WR 1991): Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Drs. 9992-90. Köln, 1991. www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/9992-90.pdf?__blob=publicationFile&v=1 – Abruf am 23.11.2021.

Wissenschaftsrat (WR 1994): Zwischenbericht über die Umsetzung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Entwicklung der Fachhochschulen vom November 1990, Köln, 09.05.1994, Drs. 1552/94. www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/1552-94.pdf?__blob=publicationFile&v=1 – Abruf am 18.02.2022.

Wissenschaftsrat (WR 2007): Empfehlungen zu einer lehrorientierten Reform der Personalstruktur an Universitäten, Drs. 7721-07, 26. Januar 2007.

Wissenschaftsrat (WR 2009): Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen, Drs. 9279-09, 9. Juli 2009. www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/9279-09.html – Abruf am 22.02.2022.

Wissenschaftsrat (WR 2020): Anwendungsorientierung in der Forschung, Positionspapier, Drs. 8289-20, Berlin 31.01.2020. www.wissenschaftsrat.de/download/2020/8289-20.pdf?__blob=publicationFile&v=1 – Abruf am 23.02.2022.

